

newsletter+++new

Ausgabe
07.2012

Erkens Gerow Schmitz Zeiss

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte

+++newsletter+++

Termine Juli 2012

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.7.2012	13.7.2012	6.7.2012
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.7.2012	13.7.2012	6.7.2012
Sozialversicherung ⁵	27.7.2012	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.7.2012) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Termine August 2012

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag³	10.8.2012	13.8.2012	7.8.2012
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer⁴	10.8.2012	13.8.2012	7.8.2012
Gewerbsteuer⁵	15.8.2012	20.8.2012	10.8.2012
Grundsteuer⁵	15.8.2012	20.8.2012	10.8.2012
Sozialversicherung⁶	29.8.2012	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ In Bundesländern, in denen der 15.8.2012 ein Feiertag ist, gilt der 16.8.2012 als Fälligkeitstermin mit einer Schonfrist 20.8.2012.

⁶ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 27.8.2012) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,

die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,

der Schuldner die Leistung verweigert,

besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.7.2009:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.7. bis 31.12.2009	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2011	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %
1.1. bis 30.6.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %

Ablauf der Verjährungsfristen bei Antrag auf Verschiebung einer Außenprüfung

Steuerbescheide können nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen nicht mehr geändert werden. Wird vor Ablauf der Frist mit einer Außenprüfung begonnen, verlängert sich die Möglichkeit zur Änderung von Steuerbescheiden bis zum Ende des vierten Jahres nach dem Abschluss der Außenprüfung. Gleiches gilt, wenn der Beginn einer Außenprüfung auf Antrag des Betroffenen hinausgeschoben wird. Liegen andererseits die Gründe für den verzögerten Beginn der Außenprüfung in der Sphäre des Finanzamts, laufen die Verjährungsfristen ab. Haben die Ursachen für den hinausgeschobenen Prüfungsbeginn sowohl der Betroffene als auch die Finanzverwaltung zu vertreten, kommt es ausschließlich darauf an, welche Gründe für das Hinausschieben zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich waren.

Unter Beachtung dieser Rahmenbedingungen ist im anschließend geschilderten Fall der Antrag des Betroffenen auf ein Auswertungsverbot von Ergebnissen einer Betriebsprüfung vom Bundesfinanzhof abgelehnt worden.

Auf eine im November 1996 angeordnete Betriebsprüfung für die Jahre 1991 bis 1993 beantragte das Unternehmen ohne Nennung von Gründen ein Hinausschieben des für Dezember 1996 vorgesehenen Prüfungsbeginns. Der Antrag war zeitlich nicht befristet. Das Finanzamt gab dem Antrag statt. Die Prüfung begann im Februar 2000 und endete ein Jahr später. Die geänderten Steuerbescheide folgten erst im Mai 2004.

Da vor Ablauf der Fristen zur Festsetzung der jeweiligen Steuern einem Antrag auf Hinausschieben der Prüfung stattgegeben wurde, liefen die Fristen zur Auswertung der Prüfungsergebnisse und zur Festsetzung der daraufhin festzusetzenden Steuern erst vier Jahre nach Abschluss der Prüfung (2001), also am 31.12.2005 ab.

Bankenhaftung bei Verstoß gegen eine Kontensperre

Frau A eröffnete als alleinige Gesellschafterin und Geschäftsführerin einer GmbH für diese Gesellschaft ein Bankkonto. Auch ihr Ehemann B war über das Konto Verfügungsberechtigter.

Nach Löschung der GmbH im Handelsregister führte B ein formal auf den Namen seiner Tochter lautendes Einzelunternehmen. Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs dieses Unternehmens bediente er sich des bankseitig weitergeführten Kontos der seit Jahren gelöschten GmbH. Das Finanzamt rechnete das Konto dem B zu und pfändete wegen seiner erheblichen Steuerrückstände alle Ansprüche, Forderungen und Rechte. Die Bank bezeichnete die Pfändung in der Drittschuldnererklärung als unbeachtlich, da das Konto nicht für B geführt werde.

Nachdem das Finanzamt der Bank den Handelsregisterauszug über die Jahre zurückliegende Löschung der GmbH zur Einsicht zur Verfügung gestellt hatte, kündigte die Bank das Konto.

Für von ihr zugelassene Bankabhebungen in der Zeit zwischen der Zustellung der Pfändungsverfügung und der Kontenkündigung wurde die Bank vom Finanzamt im Wege der Haftung in Anspruch genommen. Die Vorgehensweise ist durch den Bundesfinanzhof als richtig bestätigt worden. Durch ihr Verhalten hat die Bank grob fahrlässig gegen das Herausgabeverbot verstoßen und damit die Sicherung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis gegen B verhindert. Sie hat bei der Kontenführung gegen das Gebot der formalen Kontenwahrheit verstoßen.

Zwar ist das Konto nicht auf einen falschen Namen errichtet, aber nach Löschung der GmbH für dem B zuzurechnende Geschäftsbeziehungen genutzt worden. Danach sind Buchungen Dritter auf einen falschen Namen vorgenommen worden, die bereits eine Kontensperre ausgelöst hätten. Spätestens seit Zugang der Pfändungsverfügung durch das Finanzamt musste der Bank bekannt sein, dass die ursprüngliche GmbH nicht mehr existierte. Da dies nicht der Fall war, liegt darin die zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit.

Kein Schadensersatz wegen Einbuße variabler Entgeltbestandteile

Ohne entsprechende vertragliche Vereinbarung ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet, seinen Betrieb so zu organisieren, dass sich die Höhe eines erfolgsabhängigen variablen Entgelts einzelner Mitarbeiter nicht verändert. Es entspricht dem Wesen eines variablen Entgeltbestandteils, dass seine Höhe unter anderem von Markteinflüssen und der Vertriebsorganisation des Arbeitgebers abhängig ist. So entschied das BAG im Falle eines Versicherungsververtreters, der auf Schadensersatz geklagt hatte, nachdem aufgrund einer Reduzierung der Mitarbeiteranzahl die Zahl der Beratungstermine und infolgedessen auch sein erfolgsabhängiges Entgelt zurückgegangen war.

Abschirmungskosten an selbst genutzter Eigentumswohnung gegen hochfrequente Strahlung sind eine außergewöhnliche Belastung

Krankheitskosten sind – ohne Rücksicht auf die Art und die Ursache der Erkrankung – aus tatsächlichen Gründen zwangsläufig angefallen und eine außergewöhnliche Belastung. Allerdings werden nur solche Aufwendungen als Krankheitskosten berücksichtigt, die zum Zwecke der Heilung einer Krankheit oder mit dem Ziel getätigt werden, die Krankheit erträglich zu machen. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs sind Aufwendungen auch dann als außergewöhnliche Belastung steuermindernd zu berücksichtigen, wenn jemand gezwungen ist, eine konkrete, von einem Gegenstand des existenznotwendigen Bedarfs ausgehende Gesundheitsgefährdung zu beseitigen. Derartigen Aufwendungen kann man aus tatsächlichen Gründen nicht ausweichen, wenn ohne Beseitigung der Ursache mit einem Schaden für die Gesundheit zu rechnen ist. Im Urteilsfall ging es um die Aufwendungen für die Asbestsanierung der Außenfassade eines selbstgenutzten Wohnhauses.

Die Kosten einer an der eigenen Wohnung durchgeführten Hochfrequenzabschirmung gegen stark auffällige und aus gesundheitlicher Sicht nicht mehr zu akzeptierenden Mobilfunkstrahlung (Elektromog-Schutzschirm) sind nach einem Urteil des Finanzgerichts Köln eine außergewöhnliche Belastung. Dem Gericht reichte als Nachweis der Zwangsläufigkeit die Vorlage einer privatgutachtlichen Bescheinigung. Nicht erforderlich ist nach Auffassung des Finanzgerichts die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung.

Hinweis: Der Bundesfinanzhof hat Ende 2010 seine Rechtsprechung zum Nachweis der Zwangsläufigkeit bestimmter Krankheitskosten zum Vorteil der Bürger geändert. Diese Rechtsprechung war der Finanzverwaltung offensichtlich ein Dorn im Auge und sie holte sich Hilfe beim Gesetzgeber. Das Steuervereinfachungsgesetz 2011 regelt nun gesetzlich den Nachweis von Aufwendungen im Krankheitsfall. In einschlägigen Fällen ist deshalb der Rat des Steuerberaters einzuholen.

Aufwendungen für Auslandsgruppenreise als Werbungskosten

Ob ein beruflicher Anlass für eine Auslandsgruppenreise vorliegt, hängt von der fachlichen Organisation des Programms und den besonderen beruflichen Bedürfnissen der Teilnehmer ab. Wesentlich ist auch, dass es sich um einen homogenen Teilnehmerkreis handelt. Die Aufteilung von Aufwendungen für eine solche Reise in einen beruflichen und privaten Anteil richtet sich nach den hierfür von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen. Eine solche Trennung setzt allerdings voraus, dass es überhaupt möglich ist, Aufwendungen in einen beruflichen und privaten Anteil zu trennen.

Bei einer Chinareise, bei der fast ausschließlich touristisch interessante Orte und Sehenswürdigkeiten besucht werden und die keinen unmittelbaren Bezug zu einer beruflichen Tätigkeit hat, ist eine derartige Aufteilung nicht möglich. Auch wenn mit der Teilnahme an einer solchen Reise eine allgemeine Verpflichtung zur beruflichen Fortbildung erfüllt oder die Reise von einem Fachverband angeboten wird, ändert sich an dieser Beurteilung nichts.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Berechnung des Veräußerungsgewinns einer wesentlichen Beteiligung in ausländischer Währung

Der Gewinn oder Verlust aus der Veräußerung einer im Privatvermögen gehaltenen wesentlichen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft errechnet sich nach der Formel: Veräußerungspreis abzüglich Anschaffungskosten abzüglich Veräußerungskosten.

Bei einer Beteiligung in ausländischer Währung sind die Anschaffungskosten mit dem amtlichen Umrechnungskurs am Anschaffungstag, der Veräußerungspreis mit dem Kurs am Veräußerungstag umzurechnen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Hinweis: Währungsschwankungen sind aber im Rahmen der Besteuerung privater Veräußerungsgeschäfte relevant.

Buchwerteinbringung eines Einzelunternehmens in Personengesellschaft auch bei vorheriger Veräußerung wesentlicher Betriebsgrundlagen zulässig

Wird ein Einzelunternehmen in eine Personengesellschaft eingebracht, kann die Einbringung zum Teilwert, Buchwert oder einem Wert dazwischen erfolgen. Voraussetzung für eine unter dem Teilwert liegende Einbringung ist allerdings, dass sämtliche wesentlichen Betriebsgrundlagen auf die Personengesellschaft übertragen werden.

In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall war das Betriebsgrundstück eines Einzelunternehmers, das eine wesentliche Betriebsgrundlage darstellte, kurz vor der Einbringung an seine Ehefrau zum Verkehrswert veräußert worden. Der dabei erzielte Gewinn löste beim Einzelunternehmer wegen vorhandener Verlustvorträge keine Steuern aus. Das Finanzamt ließ die beantragte Buchwerteinbringung nicht zu, weil es in der Grundstücksveräußerung an die Ehefrau einen Gestaltungsmissbrauch sah.

Das Gericht gab dem Unternehmer Recht, weil nur die zum Zeitpunkt der Einbringung vorhandenen wesentlichen Betriebsgrundlagen in die Personengesellschaft eingebracht werden müssen. Das Grundstück war aber zu diesem Zeitpunkt nicht mehr Eigentum des Unternehmers, sondern seiner Frau.

Erwerb einer wesentlichen Beteiligung

Wurden im Rahmen mehrerer zeitgleich abgeschlossener Verträge GmbH-Anteile erworben, deren Höhe durch eine Kapitalerhöhung auf genau 25 % begrenzt war, handelte es sich hier nicht um eine wesentliche Beteiligung (Rechtslage vor 1999).

In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall ging es um die Veräußerung von GmbH-Anteilen, die erst nach einer Kapitalerhöhung im Zusammenhang mit dem Erwerb eine Quote von 25 % am Stammkapital der Gesellschaft ausmachten. Nach Auffassung des Gerichts hatte der Veräußerer vor der Kapitalerhöhung keine tatsächliche Verfügungsbefugnis über eine Beteiligung von über 25 % erlangt. Nach der vorgesehenen und auch so durchgeführten Vertragsgestaltung sollte die Beteiligung genau 25 % betragen. Der Anteilseigner hatte keine Möglichkeit, aus seiner Beteiligung Ansprüche zu stellen, die aus einer mehr als 25 %-igen Beteiligung hätten geltend gemacht werden können.

Keine rückwirkende Herstellungskostenminderung durch nachträglich gewährten Zuschuss

Leistet eine Stadt im Rahmen einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme einem Gebäudeeigentümer eine Vorauszahlung, die zunächst als Darlehen gewährt und später als verlorener Baukostenzuschuss behandelt wird, führt diese endgültige Subventionsentscheidung erst in diesem Veranlagungszeitraum zu einer Minderung der Herstellungskosten. So hat es der Bundesfinanzhof im Fall eines Gebäudeeigentümers entschieden, der von der Stadt aus Sanierungsfördermitteln eine Vorauszahlung von 250.000 € erhielt. Die Zahlung stand unter dem Vorbehalt der späteren Bestimmung, ob sie als Darlehen oder Zuschuss gewährt wird. In den folgenden zehn Jahren machte der Eigentümer erhöhte AfA geltend, ohne die Bemessungsgrundlage um die geleistete Vorauszahlung zu mindern. Nachdem die Stadt 2004 erklärte, dass die Vorauszahlung nicht mehr zurückgezahlt werden muss, erhöhte das Finanzamt die Einkünfte 2004 um Einnahmen in Höhe der Vorauszahlung. Zu Unrecht, da die Umwandlung der Vorauszahlung in einen verlorenen Zuschuss kein rückwirkendes Ereignis darstellt. Die belassenen Fördermittel mussten nur noch mit der verbliebenen Bemessungsgrundlage der geltend gemachten AfA verrechnet werden.

Nachweis der erforderlichen Vermietungsabsicht bei fehlender Anschlussvermietung

Aufwendungen für eine nach Beendigung des letzten Mietverhältnisses leerstehende Wohnung sind als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar, wenn der Entschluss zur weiteren Vermietung des Objektes endgültig gefasst und später nicht weggefallen ist. Dies ist der Fall, wenn sich der Eigentümer ernsthaft und nachhaltig um eine Vermietung bemüht. Den Nachweis der Vermietungsabsicht hat der Eigentümer zu führen.

Das Finanzgericht Hamburg hat entschieden, dass es bei einer hochpreisigen Immobilie nicht ausreichend ist, wenn die ernsthafte Vermietungsabsicht lediglich anhand von zehn Annoncen sowie 28 geführten Vermietungsgesprächen nachgewiesen werden soll, aber kein Makler eingeschaltet wird.

Um den Nachweis der Vermietungsabsicht bei fehlender Anschlussvermietung zu führen, fordert auch das Finanzgericht Köln die Einschaltung eines Maklers. Im Urteilsfall zog ein Mieter aus einer Doppelhaushälfte aus. Danach wurden vom Eigentümer Renovierungs- und Umbauarbeiten durchgeführt. Die Vermietungsbemühungen bestanden lediglich aus vier Vermietungsanzeigen im Internet. Eine Vermietung kam nicht zustande, der Eigentümer zog selbst in das Objekt ein. Diese wenigen Bemühungen

reichten dem Finanzgericht Köln nicht als Nachweis für eine Vermietungsabsicht. Die Aufwendungen wurden nicht als vorweg entstandene Werbungskosten anerkannt.

Der Bundesfinanzhof muss über den Kölner Fall abschließend entscheiden.

Regelmäßige Arbeitsstätte bei Outsourcing

Ein Beamter war bei der Deutschen Telekom AG tätig. Für etwa eineinhalb Jahre wurde er einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft zugewiesen, die sich am gleichen Ort befand. Die Tätigkeitsstätte des Beamten blieb unverändert. In seiner Steuererklärung machte er die tatsächlichen Fahrtkosten sowie Mehraufwendungen für Verpflegung geltend.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Ansicht der Vorinstanzen, dass die Tätigkeit des Beamten durch das Outsourcing keine Auswärtstätigkeit geworden war. Da er seine Tätigkeit am gleichen Ort verrichtete, handelte es sich dabei auch weiterhin um seine regelmäßige Arbeitsstätte.

Verfassungswidrigkeit eines sog. Treaty override

Der Bundesfinanzhof hat dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob eine Vorschrift im Einkommensteuergesetz, die eine Besteuerung von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit eines unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmers in Deutschland auch dann vorsieht, wenn die Besteuerung einem anderen Staat zusteht, der von seinem Besteuerungsrecht aber keinen Gebrauch macht und der Arbeitnehmer nicht nachweisen kann, dass der andere Staat auf das Besteuerungsrecht verzichtet hat oder in dem anderen Staat Steuer entrichtet worden ist.

Hintergrund für das Normenkontrollersuchen war und ist, dass ein Geschäftsführer und Arbeitnehmer für eine inländische Kapitalgesellschaft in der Türkei gearbeitet und für den Arbeitslohn Steuerbefreiung in Deutschland beantragt hatte. Diese verwehrte ihm das Finanzamt, weil er nicht nachweisen konnte, dass die Türkei auf das Besteuerungsrecht verzichtet hatte.

Vorbehaltensnießbraucher als wirtschaftlicher Eigentümer von Gesellschaftsanteilen

Bei Übertragung von Gesellschaftsanteilen im Rahmen einer vorweggenommenen Erbfolge kann der Nießbraucher unter bestimmten Voraussetzungen wirtschaftlicher Eigentümer sein. Das ist dann der Fall, wenn der Vorbehaltensnießbraucher wie ein Eigentümer über Anteile verfügt, also wenn er wesentlichen Einfluss auf die Geschicke der Gesellschaft nehmen kann. Hat der Beschenkte zwar die Stimmrechte, bevollmächtigt er jedoch den Schenker unwiderruflich, diese Stimmrechte in sämtlichen Gesellschaftsangelegenheiten auszuüben, ist der Vorbehaltensnießbraucher als wirtschaftlicher Eigentümer anzusehen.

Ist der Vorbehaltensnießbraucher wirtschaftlicher Eigentümer, führt die Nießbrauchsablösung durch den Begünstigten zu einer steuerbaren entgeltlichen Übertragung einer wesentlichen Beteiligung, soweit die Wesentlichkeitsgrenze überschritten ist.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Verpflichtung zum Steuerabzug für die mit künstlerischen Leistungen zusammenhängenden Leistungen beschränkt steuerpflichtiger Personen

Natürliche Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland sind mit ihren im Inland erzielten Einkünften beschränkt steuerpflichtig. Das gilt bei künstlerischen Darbietungen auch für die damit zusammenhängenden Leistungen. Die Verbindung zwischen der künstlerischen Haupt- und der damit zusammenhängenden Nebenleistung erfordert einen sowohl sachlichen als auch personellen Zusammenhang mit der handelnden Person. Werden die Nebenleistungen durch einen anderen Vertragspartner aufgrund eines eigenständigen Vertrags mit dem inländischen Veranstalter erbracht, fehlt der personelle Zusammenhang. Die Steuer wird im Wege des Steuerabzugs vom Schuldner der Vergütung erhoben.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Rechtsvorschriften war die Abwicklung der Deutschlandtournee einer US-amerikanischen Band zu lösen:

Die Künstlergesellschaft der in den USA ansässigen Band (X), deren Konzertveranstalter (Y) und eine dort ebenfalls ansässige Gesellschaft zur Durchführung der technischen Abwicklung von Konzerten (Z) hatten ein JSOA (Joint Services Operating Agreement) zur Durchführung einer Welttournee für die Band geschlossen. Diese Vereinbarung enthielt Regelungen zur Koordination der Leistungen im Rahmen der Tournee, der Vermarktung, der Verteilung der Verwertungsrechte, Einnahmen und Ausgaben. Für die Durchführung und Organisation der Konzertveranstaltungen in Deutschland schaltete X abweichend von der Vereinbarung einen deutschen Konzertveranstalter ein. Die Verträge wurden mit X und zur technischen Durchführung mit Z geschlossen.

Für die von Z in Deutschland erbrachten Leistungen war kein Steuerabzug vorzunehmen. Es handelt sich um eine nicht mit der künstlerischen Darbietung zusammenhängende Leistung. Sie wurde aufgrund eines gesondert mit dem Konzertveranstalter geschlossenen Vertrags erbracht. Allein die juristische Selbstständigkeit reicht trotz des sachlichen Zusammenhangs mit der Gesamtleistung aus, eine mit der künstlerischen Leistung zusammenhängende Leistung abzulehnen. Anders wäre der Fall nur zu beurteilen, wenn sowohl die künstlerische Hauptleistung als auch die technischen Nebenleistungen von demselben Anbieter erbracht worden wären. Es müsste sich um eine durch eine Gesamtvergütung abgoltene Gesamtleistung des Künstlers handeln.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Farbvorgaben für Schönheitsreparaturen des Mieters sind unzulässig

Eine Farbvorgabe für Schönheitsreparaturen, die der Mieter während des laufenden Mietverhältnisses auszuführen hat, benachteiligt diesen auch dann unangemessen, wenn er bei Mietbeginn eine frisch in weiß gestrichene Wohnung übernommen hat.

In dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall stritten Mieter und Vermieter darüber, ob dem Mieter bei Schönheitsreparaturen eine bestimmte Farbe vorgeschrieben werden darf. Im Mietvertrag waren die Schönheitsreparaturen formularmäßig auf den Mieter übertragen worden. Ferner wurde ihm vorgegeben, in welcher Farbe die Wände, Decken und Heizkörper zu streichen sind.

Nach Ansicht des Gerichts sind die Schönheitsreparaturen nicht wirksam auf den Mieter übertragen worden, da der Vertrag eine unwirksame Farbwahlklausel enthält. Eine Farbwahlklausel benachteilige einen Mieter nur dann nicht, wenn sie ausdrücklich für den Zeitpunkt der Wohnungsrückgabe gilt und diesem noch einen gewissen Spielraum lässt. Die vereinbarte Klausel werde diesen Anforderungen jedoch nicht gerecht, da sie dem Mieter während der Mietzeit einen weißen Anstrich vorgebe. Dadurch schränke die Klausel die Gestaltungsfreiheit des Mieters in einer Weise ein, die nicht durch berechnete Interessen des Vermieters gerechtfertigt seien und den Mieter unangemessen benachteilige. Für die Beurteilung der Farbwahlklausel spiele es ferner keine Rolle, dass der Mieter die Wohnung mit einem neuen weißen Anstrich übernommen habe, denn der Vermieter habe grundsätzlich kein berechtigtes Interesse daran, dem Mieter während der Mietzeit eine bestimmte Dekorationsweise vorzuschreiben oder den Gestaltungsspielraum einzuengen. Es bleibt festzuhalten: Dekorationsklauseln, die den Mieter in seiner Wohnungsgestaltung einschränken, sind unwirksam. Einzig für das Mietende sind abweichende Abreden zulässig. Die entsprechende Klausel muss aber eindeutig formuliert sein.

Nachforderung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen bei möglicherweise illegalem Beschäftigungsverhältnis

Bei Verletzung objektiver zentraler arbeitgeberbezogener Pflichten des Sozialversicherungsrechts, wie Zahlungs-, Melde-, Aufzeichnungs- und Nachweispflichten, ist für die Annahme der Illegalität des Beschäftigungsverhältnisses ein zumindest bedingter Vorsatz des Arbeitgebers erforderlich. So entschied das Bundessozialgericht im Falle eines Baggerbetriebs, der einen nicht bei der Sozialversicherung gemeldeten Polen auf der Grundlage eines Subunternehmervertrags beschäftigt hatte.

Bei einer Betriebsprüfung wurde ein illegales Beschäftigungsverhältnis angenommen und zur Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage das dem Polen zugewandte Nettoentgelt auf ein Bruttoarbeitsentgelt hochgerechnet. Möglicherweise zu Unrecht, wie das Gericht nun entschied. Zwar lag ein Verstoß gegen zentrale arbeitgeberbezogene Pflichten des Sozialversicherungsrechts vor, es habe jedoch keine Überzeugungsbildung zu der Frage stattgefunden, ob bei dem Arbeitgeber ein auf diese Pflichten und die Nichtabführung von Beiträgen gerichteter Vorsatz bestand. Diese Feststellung muss das Landessozialgericht nun nachholen und die Hochrechnung anschließend überprüfen.

Eröffnung des Insolvenzverfahrens führt noch nicht zur Vorsteuerberichtigung

Veräußert der Insolvenzverwalter umsatzsteuerfrei ein Grundstück, das zuvor vom Schuldner umsatzsteuerpflichtig mit Vorsteuerabzug erworben worden war, führt erst die Veräußerung zu einer Änderung der Verhältnisse. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ändert die tatsächliche Verwendung nicht und führt noch nicht zu einer Vorsteuerberichtigung. Der sich aus der Vorsteuerberichtigung ergebende Anspruch des Finanzamts stellt deshalb eine in voller Höhe zu bedienende Masseverbindlichkeit (und keine nur mit der Insolvenzquote zu bedienende Insolvenzforderung) dar. Die Vorsteuer ist im Fall der Veräußerung innerhalb eines Zehn-Jahres-Zeitraums nach Anschaffung zeitanteilig zu berichtigen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Umsatzsteuerpflicht des Bustransfers im Gemeinschaftsgebiet bei Kreuzfahrtschiffsreisen im Drittlandsgebiet

Chartert ein Reiseunternehmen Schiffe und bietet auch den Bustransfer zu den Schiffen an, liegt eine einheitliche sonstige Leistung vor. Erfolgt der Bustransfer innerhalb des Gebiets der Europäischen Union und die Kreuzfahrt (fast) ausschließlich außerhalb dieses Gebiets, unterliegt nur der Bustransfer der besonderen Besteuerung von Reiseleistungen (sog. Margenbesteuerung). Der Umsatzsteuer unterliegt danach der Unterschiedsbetrag zwischen dem Entgelt, das der Reisekunde für den Bustransfer bezahlen muss, und dem, was das Reiseunternehmen hierfür an den Busunternehmer zahlen muss. Der Abzug von Vorsteuerbeträgen hinsichtlich des Bustransfers ist ausgeschlossen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Vorsteuerabzug setzt eindeutige und leicht nachprüfbar Identifizierung der abgerechneten Leistung voraus

Der Bundesfinanzhof hat seine ständige Rechtsprechung bestätigt, wonach eine Rechnung bzw. Gutschrift nur dann zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn sie eine eindeutige und leicht nachprüfbar Identifizierung der abgerechneten Leistung enthält. Diese Anforderung erfüllt die Angabe „zur Deckung Ihrer erhaltenen Vorauszahlungen“ in einer Gutschrift jedenfalls dann nicht, wenn nicht erkennbar ist, auf welchen Zeitraum und welche konkreten Leistungen sich die Vorauszahlungen beziehen.

Prüfungsumfang des Registergerichts bei Anmeldung der Eintragung einer Firma

Nach der Liberalisierung des Firmenrechts kann von einer wesentlichen Irreführung bei einer Sachfirma nicht allein deshalb ausgegangen werden, weil sie den Unternehmensgegenstand für Dritte nicht erkennen lässt. Selbst das Abstellen auf den Tätigkeitsbereich bedarf einer großzügigen Beurteilung. Die Grenzen zur Fantasiefirma sind fließend, nachdem eine Firma nicht nur als Sach- und Personenfirma gebildet werden kann, sondern auch als Fantasiefirma sowie als Kombination aus diesen Möglichkeiten.

Der Prüfungsaufwand des Registergerichts im Eintragungsverfahren hat sich deutlich vermindert. Zu berücksichtigen ist nur eine „ersichtliche“ Irreführung, womit sich die Prüfungsintensität auf ein „Grobraster“ reduziert.

(Quelle: Beschluss des Oberlandesgerichts Stuttgart)

Fitness-Studio darf Kunden grundsätzlich zwei Jahre binden

Eine vorformulierte Vertragsbestimmung in einem Fitness-Studiovertrag, die eine Erstlaufzeit des Vertrags von 24 Monaten vorsieht, ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Allerdings darf eine Kündigungsklausel in einem solchen Vertrag das Recht des Kunden zur außerordentlichen Kündigung nicht unangemessen einschränken. Eine Kündigungsklausel ist unwirksam, wenn sie das außerordentliche Kündigungsrecht auf eine Erkrankung des Kunden beschränkt und die Wirksamkeit der Kündigungserklärung an zusätzliche Voraussetzungen knüpft.

(Quelle: Urteil des Bundesgerichtshofs)

Schadensersatz bei Vorverlegung eines Rückflugs um zehn Stunden

Bei einer einwöchigen Pauschalreise in die Türkei wurde der Rückflug am Vortag von 16:40 Uhr auf 05:15 Uhr vorverlegt. Die beiden hiervon betroffenen Reisenden bemühten sich deshalb um einen anderen Rückflug, den sie an dem vorgesehenen Rückflugtag um 14:00 Uhr antraten und selbst bezahlten. Auf Grund der Vorverlegung nahmen die Reisenden den Reiseveranstalter anschließend auf Rückzahlung des Reisepreises, Erstattung der Rücktransportkosten und Entschädigung wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit in Anspruch. Der Reiseveranstalter berief sich auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen, in denen er sich die kurzfristige Änderung der Flugzeiten und Streckenführung vorbehalten hatte.

Der Bundesgerichtshof sah in der Vorverlegung des Flugs einen Reisemangel, der die Reisenden grundsätzlich zur Selbsthilfe berechtigte und den Reiseveranstalter zur Erstattung der mit dem selbst organisierten Rückflug entstandenen Kosten verpflichtete. Die darüber hinaus geltend gemachten Ansprüche lehnte das Gericht ab, weil die Reisenden dem Reisemangel im Wesentlichen selbst abgeholfen hatten.

Rechtliche Hinweise

Der EGSZ - Newsletter fasst regelmäßig Gesetzesänderungen, Urteile, Verwaltungsanweisungen oder sonstige, für Sie interessante Informationen zusammen und gibt diese auszugsweise wieder. Der EGSZ - Newsletter erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir bitten daher ausdrücklich darum, vor einer Anwendung der Inhalte des EGSZ - Newsletters im konkreten Fall mit uns Rücksprache zu halten, da wir eine Haftung für die auszugsweise Darstellung nicht übernehmen können. Für weitergehende Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.